

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.08.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0817/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.09.2023	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
05.09.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 06.03.2023 (VO/1658/23) für den Bau einer Moschee an der Gathe.		

Grund der Vorlage

Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative „Gathe für alle!“ gegen den Beschluss zum Bau einer Moschee an der Gathe, Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses 1175 – Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße – des Rates der Stadt Wuppertal vom 06.03.2023 fest.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 06.03.2023 den „Zielbeschluss zum Bau einer Moschee an der Gathe“ getroffen. Dieser Beschluss enthält u.a. folgende Entscheidungen:

1. Der Rat legt den Standort an der Gathe zwischen Markomannen Straße und Ludwigstr. für den Bau einer Moschee für die türkisch islamische Gemeinde fest.
2. Grundlage für die städtebauliche Entwicklung ist die vorliegende Machbarkeitsstudie in Verbindung mit den Ergebnissen eines städtebaulich und freiraumplanerischen Qualifizierungsworkshops zur Überprüfung der stadträumlichen und stadtgestalterischen Integration der Moschee an dem Standort.
3. Die Erkenntnisse aus dem Qualifizierungsverfahren werden in einen Bebauungsplan im Jahr 2024 münden. Grundlage ist der bestehende Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2013 (VO/0637/13).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die städtebaulichen Anforderungen an den Bau der Moschee sowie erforderliche Umsetzungserfordernisse in einem städtebaulichen Vertrag zusammen mit der türkisch islamischen Gemeinde rechtsverbindlich festzulegen.“
5. Die Verwaltung wird beauftragt, sich aktiv darum zu bemühen für das AZ einen geeigneten Alternativstandort zu finden.

Zur Begründung dieses Beschlusses wird ausgeführt, Ziel sei die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages mit der türkisch islamischen Gemeinde zur Errichtung einer Moschee an dem vorgesehenen Standort. Grundlage des Bebauungsplans sei ein bestehender Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2013 (VO/0637/13). Durch die Verwirklichung des Projekts an dem vorgesehenen Standort werde dieser städtebaulich aufgewertet und ein „geistig-soziokulturelles Zentrum“ in Elberfeld entwickelt.

Mit Schreiben vom 31. März 2023 hat Herr Jens Petersen und Frau Mira Lehner gegenüber dem Oberbürgermeister angekündigt, dass sie ein Bürgerbegehren nach § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW), gegen den Ratsbeschluss vom 06.03.2023 (Moschee an der Gathe) anstreben.

Nach dieser Mitteilung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 GO NRW, hat die Verwaltung den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, Herrn Jens Petersen und Frau Mira Lehner, die gemäß § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW vorgesehene Kostenschätzung mit Datum vom 05.04.2023 schriftlich übermittelt.

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 GO NRW ist ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Rates richtet, der nicht der Bekanntmachung bedarf, innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstag einzureichen. Da die Frist von der Anmeldung des Bürgerbegehrens (31.03.2023) bis zur Mitteilung der Kostenschätzung durch die Verwaltung (05.04.2021) gehemmt war, lief die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens bis zum Ablauf des 12.06.2023.

Am 12.06.2023 haben die Vertretungsberechtigten das Bürgerbegehren eingereicht und dem Oberbürgermeister die Unterschriftenlisten übergeben.

Gemäß § 8 der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden u.a. hat der Oberbürgermeister unmittelbar nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung veranlasst.

Zulässigkeitskriterium Unterschriftenanzahl (§ 26 Absatz 4 GO NRW)

Gemäß § 26 Absatz 4 GO NRW muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit bis zu 500.000 Einwohnern von 4% der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Bei den Kommunalwahlen am 13.09.2020 hat der Wahlausschuss 265.748 Wahlberechtigte für die Kommunalwahlen festgestellt. Davon ausgehend müssen für das Bürgerbegehren 10.630 Unterschriften vorgelegt werden.

Eingereicht wurden Listen mit insgesamt 11.310 Unterschriften. Nach der erfolgten Überprüfung konnten 1.259 Unterschriften nicht zugelassen werden. Demnach wurden 10.051 gültige Unterschriften vorgelegt. Die weitere Prüfung wurde bei Unterschreiten des erforderlichen Unterschriftenquorums eingestellt.

Damit ist das für die Zulassung des Bürgerbegehrens erforderliche Unterschriftenquorum nicht erreicht und dieses **Zulässigkeitskriterium nicht erfüllt**.

Weitere Zulässigkeitskriterien gemäß § 26 GO NRW (Fragestellung, Begründung u.a.)

Die Erfüllung der weiteren Zulässigkeitskriterien wurde durch den Rechtsdezernenten, den Leiter des Rechtsamtes sowie eine externe Rechtsanwaltskanzlei geprüft.

Alle Juristen kommen zu dem Ergebnis, dass die **Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht gegeben** ist (siehe Anlage 1: Stellungnahme der Kanzlei Redecker – Sellner – Dahs vom 19.04.2023).

Bürgerbeteiligung

Die vorbeschriebene Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens beruht ausschließlich auf den formellen gesetzlichen Regelungen über die Voraussetzungen eines Bürgerentscheids und bedeutet in keiner Weise eine darüberhinausgehende Einschränkung der wichtigen und gewollten Bürgerbeteiligung. Es wird neben dem vom Rat bereits beschlossenen Bürgerbeirat weitere Beteiligungsangebote innerhalb und außerhalb des Planungsverfahrens geben, damit Politik und Bürger intensiv in den Prozess zum Moschee-Neubau eingebunden sind. Eine Beschlussdrucksache über die Konstituierung und Zusammensetzung des Bürgerbeirats wird sehr zeitnah in die kommenden Gremienläufe eingebracht werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Zulässigkeitsentscheidung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz

Anlagen

Anlage 1: Zulässigkeit Bürgerbegehren Stellungnahme externe Kanzlei